

### **Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 27 vom 14. Mai 2014**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 14. Mai 2014 die nachstehend aufgeführten 20 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Gabriela Piontkowski  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/213

**Gegenstand:** Verleihung des Status eines „geschützten Grabes“

**Begründung:** Die Petentin fordert, dass die Städte und Kommunen den Gräbern der NS-Opfer der Sinti und Roma den Status eines „geschützten Grabes“ verleihen. Alternativ möchte sie eine Regelung erreichen, nach der auf Wunsch der Angehörigen eine Verlängerung der Ruhezeiten unter Verzicht auf das Nutzungsentgelt ermöglicht wird. Zur Begründung führt sie an, dass viele betroffene Familien der Roma nach Ablauf der Nutzungszeit nicht in der Lage seien, die Gebühren für eine weitere Liegezeit zu entrichten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit der Vorschlag der Petentin betroffen ist, Städte und Kommunen sollten den Gräbern der Sinti und Roma den Status eines „geschützten Grabes“ verleihen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen sieht keine Möglichkeit vor, den Status eines geschützten Grabes zu erklären. Hinsichtlich der Frage der Kostentragung und Gebührenerhebung für Grabstätten besteht eine im Jahr 1986 zwischen dem Bremer Sinti-Verein und dem damaligen Senator für Bauwesen getroffene Vereinbarung. Danach sollen im Falle einer Ausmauerung von Grabstellen der Sinti bei einer späteren Entfernung dieser Mauern durch den Friedhofsträger keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Die üblichen Verlängerungsgebühren für die Grabnutzungsrechte und die Kosten für Aushubarbeiten sollen indes von den Sinti getragen werden.

Tatsächlich ist die Zahl der bekannten Grabstätten von Sinti und Roma in Bremen gering. So bestehen auf dem Friedhof Buntentor sieben Gräber bzw. Gräfte; auf dem Waller Friedhof sind es zwei. In Bremerhaven bestehen keine Übersichten über Grabstätten bestimmter Volksgruppen.

Auch wenn im Vorfeld einer entsprechenden Regelung einige Fragen geklärt werden müssen, darunter die Fragen, welche Personen der Sinti und Roma das Vorrecht auf gebührenfreie Grabstellen er-

halten sollen und ob bzw. welche weiteren Bevölkerungsgruppen in die Regelung mit einzubeziehen sind, hat sich die senatorische Behörde angesichts der überschaubaren Kosten für eine Stattgabe der Petition ausgesprochen und darauf verwiesen, dass schon jetzt auf den kommunalen Friedhöfen in Bremen die Kosten für Ehren- oder Legatgräber aus den Mitteln für das sogenannte Rahmengrün finanziert werden. Der städtische Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung und ist der Überzeugung, dass hier eine unbürokratische Lösung gefunden werden kann, indem z. B. die kommunalen Friedhofsträger durch Änderung der Gebührenordnungen eine Möglichkeit schaffen, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Gebührenerhebung zu verzichten.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/177 a

**Gegenstand:** Schraffierung eines Halteverbots

**Begründung:** Der Petent regt an, in einem Einmündungsbereich Halteverbotsstrecken zu markieren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Markierung von Halteverbotsstrecken im Einmündungsbereich hält der städtische Petitionsausschuss nicht für erforderlich. Das Parken ist vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen in einer Entfernung von bis zu 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten entfernt unzulässig. Dies ist in der Regel den Fahrzeugführern auch bekannt, sodass eine zusätzliche Schraffierung der Flächen nicht erforderlich erscheint.

**Eingabe-Nr.:** S 18/190

**Gegenstand:** Umweltverschmutzung durch weggeworfenen Müll

**Begründung:** Die Petition betrifft die Umweltverschmutzung durch weggeworfenen Müll. Der Petent trägt vor, das achtlose Wegwerfen von Müll nehme mittlerweile Überhand. Vor einigen Jahren sei das noch nicht so gewesen. Seiner Ansicht nach liege die Ursache darin, dass diese Ordnungswidrigkeiten zu wenig geahndet würden. Die Beseitigung des acht- und sorglos weggeworfenen Mülls koste viel Geld. Es sei nicht einsehbar, dass die Allgemeinheit diese Kosten tragen müsse. Vielmehr müssten die Verursacher stärker zur Rechenschaft gezogen werden. Ermahnungen und Appelle an die Vernunft der Bürger hätten sich in den letzten Jahren nicht bewährt. Deshalb müsse man diesem Problem mit drastischeren Maßnahmen begegnen. Die Petition wird von 24 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das vom Petenten beschriebene Problem ist sehr vielschichtig und nach Meinung des städtischen Petitionsausschusses nicht allein mit einer verstärkten Bestrafung zu lösen. Nach dem Kenntnisstand des städtischen Petitionsausschusses hat sich der Sauberkeitszustand in Bremen in den letzten Jahren nicht gravierend negativ verändert, auch wenn das subjektive Empfinden anders ist. Der Umgang der einzelnen Menschen mit Müll hat sich verändert. Auch ist ein anderes Freizeitverhalten feststellbar. Öffentliche Räume im Freien werden viel stärker genutzt, als dies noch vor Jahren der Fall war. All

dies bedingt, dass Einzelpersonen ihren Müll nicht ordnungsgemäß entsorgen.

Nach ihrer Gründung hat sich die Leitstelle „Saubere Stadt“ auf Ermahnungen und Aufklärung beschränkt. Mittlerweile hat man das Verfahren umgestellt und erhebt Bußgelder in den Bereichen, in denen die Möglichkeit besteht, Müll zu entsorgen. Das Problem ist allerdings, die Menschen bei Begehung einer Tat anzutreffen.

In Bremen gibt es einen zwischen den Ressorts abgestimmten Bußgeldkatalog für unterschiedliche Bereiche. Er sieht eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Tatbestände vor und berücksichtigt auch Aspekte, wie z. B. die Gefährlichkeit des Handelns. Die Höhe der Bußgelder orientiert sich an denen in anderen deutschen Städten.

Insgesamt ist bei der Verhängung von Bußgeldern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Dementsprechend muss das Bußgeld in Relation zur Tat und zu vergleichbaren Ordnungswidrigkeiten stehen. Deshalb können drakonische Bußgelder, wie der Petent sie favorisiert, für weggeworfenen Müll nicht festgesetzt werden.

Nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses sollte bei den regelmäßigen Überprüfungen des Bußgeldkatalogs die Höhe der einzelnen Bußgelder kritisch hinterfragt werden. Er kann sich vorstellen, dass sich mit der Androhung höherer Bußgelder und der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit ein positiver Effekt in Hinblick auf die Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten erzielen lässt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/220

**Gegenstand:** Antrag auf Einbürgerung

**Begründung:** Die Petentin begehrt die Einbürgerung unter Beibehaltung ihrer russischen Staatsbürgerschaft. Sie trägt vor, dass der Verlust der russischen Staatsbürgerschaft für sie eine große emotionale Belastung darstellen würde, da alle anderen Familienmitglieder eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen. Außerdem ist sie der Ansicht, die Mehrstaatlichkeit müsse in ihrem Fall hingenommen werden, da ihr der erhebliche finanzielle Aufwand einer Entlassung aus der russischen Staatsangehörigkeit nicht zumutbar sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die 1992 geborene Petentin ist 1994 zusammen mit ihren Eltern und ihrer älteren Schwester nach Deutschland immigriert. Während ihre Schwester bereits 2005 eingebürgert wurde und dabei nach dem inzwischen außer Kraft getretenen Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG) ihre russische Staatsbürgerschaft behalten durfte, beantragte die Petentin zusammen mit ihren Eltern im letzten Jahr die doppelte Staatsbürgerschaft. Da die Eltern nachweisen konnten, dass ihnen bei Verlust der russischen Staatsbürgerschaft Rentenansprüche in Russland verloren gehen würden, erfolgte bei ihnen unter Anwendung des Ausnahmetatbestandes erheblicher Nachteile wirtschaftlicher bzw. vermögensrechtlicher Art die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatlichkeit. Der Petentin wurde dagegen mitgeteilt, dass auf sie kein Ausnahmetatbestand des Staatsangehörigengesetzes (StAG) Anwendung finden würde und ihre Einbürgerung deshalb die vorherige Entlassung aus der russischen Staatsangehörigkeit voraussetze.

Der städtische Petitionsausschuss hat diese rechtliche Bewertung eingehend geprüft und kommt danach zu dem Ergebnis, dass die behördliche Entscheidung – bei allem Verständnis für das Anliegen der Petentin und der für sie unglücklichen Situation – nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Für die Petentin könnte ausschließlich der Ausnahmetatbestand des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StAG eingreifen. Hiernach kann von einer Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht. Dies wäre z. B. bei überhöhten Entlassungsgebühren der Fall. Soweit die senatorische Behörde als untere Zumutbarkeitsgrenze Gebühren von ca. 1 200 € genannt und darauf verwiesen hat, dass hierbei mittelbare Kosten, wie etwa Reise- und Hotelkosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von erforderlichen Unterlagen entstehen, nicht berücksichtigt werden können, entspricht diese Grenzziehung nicht nur der allgemeinen Verwaltungspraxis in den Ländern sondern auch der aktuellen Rechtsprechung. Da das russische Staatsangehörigkeitsgesetz für Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufhalten, ein vereinfachtes Entlassungsverfahren bei der diplomatischen Vertretung vorsieht und die Gebühr für dieses Verfahren zurzeit ca. 50 € beträgt, wird die Zumutbarkeitsgrenze weit unterschritten. Hierüber kann sich weder die senatorische Behörde noch der städtische Petitionsausschuss hinwegsetzen, ohne die Vorgaben der Rechtsprechung und des Bundesgesetzgebers zu verletzen.

Auch die von der Bundesregierung jüngst angekündigten Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts lassen keine andere rechtliche Beurteilung der Situation der Petentin erwarten, da sie nicht in Deutschland geboren ist und somit nicht von den gesetzlichen Erleichterungen zur Erlangung der doppelten Staatsbürgerschaft profitieren können. Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/240

**Gegenstand:** Arbeitslosengeld II bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

**Begründung:** Die Petentin beklagt, dass das Jobcenter bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ab dem ersten Arbeitstag keine finanziellen Leistungen gewähre. Auch das letzte Gehalt werde immer voll angerechnet.

Dementsprechend müssten die Hilfeempfänger einen Monat ohne Grundsicherungsleistungen auskommen. Diese Vorgehensweise sei demoralisierend. Damit würden die Betroffenen in eine Schuldenfalle getrieben.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld werden die Einnahmen der Hilfeberechtigten in dem Monat berücksichtigt, in dem sie tatsächlich eingehen. Im Falle einer Arbeitsaufnahme zum Ersten eines Monats mit einer Lohnzahlung zum letzten Tag desselben Monats ist die erfolgte Lohnzahlung rückwirkend auf die bereits gezahlten Leistungen anzurechnen. Daraus etwa entstehende Überzahlungen sind vom Leistungsempfänger zu erstatten.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat mitgeteilt, die Einkommensanrechnung für die Bedarfsgemeinschaft der Petentin werde aufgrund der Petition nochmals überprüft und ein neuer Bescheid erstellt. Die Überprüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, weil die Petentin trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen bislang nicht vorgelegt hat.

Die Bedarfsgemeinschaft der Petentin hat in der Vergangenheit mehrfach überhöhte Leistungen erhalten. Die so entstandenen Überzahlungen sind zu erstatten. Die Petentin hat insoweit eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Jobcenter getroffen. Sollte sie weitere Ratenzahlungsverpflichtungen haben, besteht die Möglichkeit, sich an eine Schuldnerberatungsstelle zu wenden.

Auf eine öffentliche Beratung der veröffentlichten Petition hat der Ausschuss verzichtet, weil sich das Anliegen bei näherer Betrachtung als Einzelfallbeschwerde darstellt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/102

**Gegenstand:** Aufstellen von Ortsschildern

**Begründung:** Der Petent regt an, in Bremen Ortsschilder entsprechend der Straßenverkehrsordnung dort aufzustellen, wo die geschlossene Bebauung beginnt oder endet.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, die vom Petenten beanstandeten Ortstafeln würden demnächst versetzt. Damit wird dem Anliegen entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/172

S 18/176

**Gegenstand:** Erhalt des Medienzentrums Nord

**Begründung:** Die Petentinnen setzen sich für den Erhalt des Medienzentrums Bremen-Nord am jetzigen Standort mit ausreichender finanzieller und personeller Ausstattung ein. Zur Begründung führen sie aus, das Medienzentrum Nord leiste seit Jahren bedeutende Arbeit im Bereich der Medienbildung. Dies sei in Zeiten der „neuen Medien“ weiterhin zwingend erforderlich. Die Schulen könnten diese Medienbildung wegen fehlender Technik und Kompetenz nicht leisten. Im Hinblick auf die Einwohnerzahl und die Entfernungen sei es Schulklassen aus Bremen-Nord nicht zumutbar, sich für jedwede Medienbildung nach Bremen-Stadt zu begeben. Die Medienbildung etwa eines Fünftels der Bremer Schülerinnen und Schüler dürfe nicht aufgrund von Sparmaßnahmen eingestellt werden.

Die veröffentlichte Petition mit dem Aktenzeichen S 18/172 wird von 667 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem städtischen Petitionsausschuss ca. 650 Unterstützungsunterschriften vor. In dem zu der Petition S 18/172 eingerichteten Internetforum wird ausgeführt, die Schülerinnen und Schüler sowie die Jugendlichen benötigten Anreize, um für die Zukunft gut vorbereitet zu sein. Die langen Fahrzeiten aus Bremen-Nord in die Innenstadt während und nach der Schulzeit könnten schon wegen der verkürzten Schuljahre und dem damit verbunden Wegfall freier Zeiten nicht hingenommen werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin der öffentlichen Petition S 18/172 die Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile wird in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses Vegesack ein Zentrum zur Förderung von Medienkompetenz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickelt. Daran sind unterschiedliche Akteure, wie beispielsweise die Bremische Landesmedienanstalt, der Verein ELF, die Volkshochschule, das Bürgerhaus und die Fotofreunde Vegesack beteiligt. Dem Zentrum zur Förderung von Medienkompetenz stehen zwei Räume im Bürgerzentrum zur ausschließli-

chen Nutzung zur Verfügung. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat mitgeteilt, dass eine Lehrkraft für die Arbeit des Zentrums abgeordnet wird. Darüber hinaus wird ein Mitarbeiter der Landesmedienanstalt das Zentrum zur Förderung der Medienkompetenz betreuen. Der Bürgerrundfunk Bremerhaven beabsichtigt, in Bremen-Nord einen Schwerpunkt zu gründen. Für die Medienbildung in den Schulen kann die technische Ausstattung direkt vor Ort in den Schulen eingesetzt werden.

Dem städtischen Petitionsausschuss ist bewusst, dass insbesondere die räumliche Situation nicht mit der vorherigen vergleichbar ist. Angesichts bestehender Einsparnotwendigkeiten ist er jedoch davon überzeugt, dass die gefundene Lösung ein guter Kompromiss ist, der auch weiterhin Medienbildung in Bremen-Nord sicherstellt. Der städtische Petitionsausschuss regt an, die Petentinnen mit ihren fachlichen Anregungen beim Aufbau des neuen Zentrums einzubeziehen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/177b

**Gegenstand:** Beschilderung einer Straße

**Begründung:** Der Petent regt an, in der Straße, in der er wohnt, einen Hinweis auf eine Sackgasse anzubringen. Auswärtige Verkehrsteilnehmer würden sich hier häufig verfahren.

Das Hinweisschild auf die Sackgasse ist aufgestellt worden. Damit hat sich die Petition insoweit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/178

**Gegenstand:** Eingliederungshilfe (Schulwegbegleitung)

**Begründung:** Die Petentin begehrt die Kostenübernahme für die Schulwegbegleitung ihres Sohnes, der aufgrund einer Muskelerkrankung auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Ihre Forderung begründet sie damit, dass sie aufgrund eigener gesundheitlicher Probleme und wegen der großen psychischen Belastung, die die Erkrankung des Sohnes der Familie bereite, die Schulbegleitung nicht selbst wahrnehmen könne.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem die senatorische Behörde zunächst die Auffassung vertreten hat, die Voraussetzungen für einen sozialhilferechtlichen Bedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe lägen nicht vor, da es der betroffenen Familie aufgrund der Länge des Schulwegs von 450 m zumutbar sei, den Transport zur Schule selbst zu organisieren, hat die senatorische Behörde für das laufende Schuljahr die Kostenübernahme für die Schulwegbegleitung durch einen persönlichen Assistenten im Umfang von täglich 20 Minuten (je zehn Minuten für Hin- und Rückweg) zugesagt. Der städtische Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die nun gewährte Form der Schulbegleitung in ihrem Umfang sachgerecht ist und dem Anliegen der Petentin hiermit in hinreichendem Maße entsprochen wird.

**Eingabe-Nr.:** S 18/189

**Gegenstand:** Asphaltierung eines Teils der Borgfelder Landstraße

**Begründung:** Der Petent regt an, aus Lärmschutzgründen die Kleinpflasterstrecken der Borgfelder Landstraße vor und hinter der kleinen Wümmenbrücke zu asphaltieren. Er trägt vor, die errechneten Verkehrsdaten seien nach oben zu korrigieren. Eine Verkehrsmengenmessung habe erheblich höhere Werte ergeben. Außerdem werde die zulässige Geschwindigkeit im hier interessierenden Bereich nicht eingehalten. Die Petition wird von neun Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Asphaltierung der Borgfelder Landstraße beschlossen. Die Ausschreibungen werden vorbereitet. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, eine Umsetzung werde frühestens in der zweiten Jahreshälfte möglich sein. Der genaue Realisierungszeitpunkt hängt davon ab, wie die Maßnahme im Rahmen des Baustellenmanagements eingeplant werden kann, damit sie mit anderen Maßnahmen im Umfeld im Einklang steht.

Da erfahrungsgemäß auf asphaltierten Straßen schneller gefahren wird, als auf gepflasterten Straßen, geht der städtische Petitionsausschuss davon aus, dass Petenten und Beirat die Möglichkeit erhalten, sich aktiv in die Gestaltung des Straßenraums einzubringen, wenn die Asphaltierung erfolgt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/194

**Gegenstand:** Beschwerde über die Zustände in der Reihersiedlung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Zustände in der sogenannten Reihersiedlung. Dort würden in Häusern, die in einem schlechten baulichen Zustand sind, Personen untergebracht, die Schwierigkeiten hätten, auf dem Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Das sei nicht mehr zeitgemäß. Außerdem sei ein Wertverlust für die in der Nähe befindlichen Immobilien zu befürchten. Darüber hinaus sähen die Anwohner sich auch in ihrer Sicherheit gefährdet. Die Petition wird von 139 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die schlichten Unterkünfte werden auf Anforderung des Amtes für Soziale Dienste an Wohnungslose und Personen, die als nicht wohnungsfähig eingestuft worden sind, vermietet und bilden oftmals die letzte Station, um eine Obdachlosigkeit abzuwenden. Die Stadt Bremen hat im Jahr 2012 zwei Einweisungen und im Jahr 2013 eine Einweisung in die Reihersiedlung vorgenommen. Weitere Einweisungen sind in diesem Gebiet nicht geplant.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht ist der Zustand der Häuser nicht zu beanstanden. Deshalb kommt ein Eingreifen unter diesem Aspekt nicht in Betracht.

Die Zentrale Fachstelle Wohnen hat eine Mediatorin eingesetzt, die die Nachbarschaftskonflikte und Beschwerden der Anwohner bearbeitet. In der letzten Zeit sind keine gravierenden Vorkommnisse mehr bekannt geworden. Der Streit zwischen zwei zugezogenen Familien in der Reihersiedlung konnte beigelegt werden. Eine der beiden Familien ist mittlerweile ausgezogen.

Auch die Polizei hat sich intensiv um die Zustände in der Reihersiedlung gekümmert. Die Kontaktpolizisten wurden vermehrt hier eingesetzt und der Bereich wurde zeitweise zu einem Kontrollort erklärt. Die Polizei hat Gefährderansprachen durchgeführt und versucht, zwischen den beteiligten Familienverbänden zu schlichten. Auch mit den Anwohnern hat man sich auseinandergesetzt. Im Rahmen einer

öffentlichen Veranstaltung hat die Polizei den Anwohnern die Kriminalitätssituation erläutert. Eine signifikante Erhöhung der Kriminalität seit dem Zuzug eines Familienverbundes konnte nicht festgestellt werden. Im Anschluss fanden mehrere Schlichtungsgespräche und eine Ortsbesichtigung statt. Die Polizei hat Flyer verteilt, in denen darauf hingewiesen wurde, dass man sich bei Beschwerden und Problemen jederzeit an sie wenden könne. Darauf hat es keine Rückmeldungen gegeben. Am 17. Dezember 2013 hat dann ein abschließendes Treffen stattgefunden. Zurzeit gibt es nach Angaben der Polizei keine Beschwerden, die ein unmittelbares Eingreifen erfordern.

**Eingabe-Nr.:** S 18/197

**Gegenstand:** Beschwerde über die Bußgeldstelle

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Bußgeldstelle. Er habe auf einem Sandstreifen neben einer Feuerwehzufahrt geparkt. Auf seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid habe das Gericht das Verfahren eingestellt. Gleichwohl habe er diverse weitere Bußgeldbescheide bekommen, weil er immer wieder auf dem Sandstreifen geparkt habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zwischen der Bußgeldstelle und dem Petenten war streitig, ob der Sandstreifen zu der Feuerwehzufahrt gehört und deshalb dort nicht geparkt werden darf. Deshalb sind mehrere Bußgeldbescheide gegen den Petenten ergangen. Mittlerweile liegt eine den Petenten freisprechende rechtskräftige Entscheidung des Amtsgerichts Bremen vor. Das Gericht erläutert mit ausführlicher Begründung, weshalb der Sandstreifen nicht Bestandteil der Feuerwehzufahrt sei. Der Senator für Inneres und Sport hat daraufhin erklärt, das Stadtamt Bremen habe alle noch offenen Bußgeldverfahren gegen den Petenten eingestellt. In Zukunft würden keine Bußgeldbescheide mehr für das Parken in diesem Bereich erlassen. Damit wurde dem Anliegen des Petenten letztlich entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/206

**Gegenstand:** Einwendungen gegen eine beabsichtigte Planung

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen den Inhalt des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 2436. In diesem würden die Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 unzureichend gewürdigt. Nach Ansicht des Petenten bestehen danach u. a. Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme von Gebieten im Landschaftsschutzgebiet, einer zu hohen Verdichtung der Bebauung sowie hinsichtlich der Aufhebung erforderlicher Sichtachsen in die Feldmark.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist im Baugesetzbuch abschließend geregelt. Die Planungen werden Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange frühzeitig vorgestellt. Sie haben die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken gegen die Planung zu erheben. Die Aufstellung des Plans erfordert eine umfassende Abwägungsentscheidung, bei der die für und gegen die Planung sprechenden Aspekte gegen- und untereinander abgewogen werden.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, dass die Anregungen des Petenten in das Verfahren aufgenommen wurden. Diese fließen daher in den Abwägungs- und Beurteilungsprozess mit



ein. Da diese Abwägungsentscheidung von der Stadtbürgerschaft getroffen wird, können die Erfolgsaussichten einzelner Eingaben während des Verfahrens nicht abschließend bewertet bzw. beantwortet werden. Entsprechend kann und darf auch der städtische Petitionsausschuss die Planungsentscheidung der Stadtbürgerschaft zu einem einzelnen Bereich nicht vorwegnehmen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/207

**Gegenstand:** Beschwerde über Lärm

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über Ruhestörungen, die von dem Verkehrsübungsplatz hinter dem Ortsamt Schwachhausen/Vahr ausgehen. Hierfür macht sie Jugendliche verantwortlich, die sich dort zum Teil zur Nachtzeit aufhalten und auf dem Platz Müll hinterlassen würden. Die Petentin fordert ein Eingreifen der Polizei und schlägt vor, den Jugendlichen einen anderen Treffpunkt anzubieten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei dem von der Petentin angesprochenen Verkehrsübungsplatz handelt es sich um einen kombinierten Platz mit Fahrradparcours sowie einen Spiel- und Sportplatz in der Grünanlage am Ortsamt und Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen. Dieser Platz ist öffentlich und wird seiner Bestimmung nach regelmäßig von Kindern und Jugendlichen genutzt. Wie von der Petentin geschildert, kam es in der Vergangenheit, insbesondere in den warmen Tagen des Jahres, des Öfteren dazu, dass Jugendliche den Platz als nächtlichen Treffpunkt wählten und es insoweit zur Nachtzeit zu Lärmbelästigungen kam. Das zuständige Polizeirevier ist diesen Beschwerden nachgegangen und hat regelmäßige Kontrollen durchgeführt. Eine übermäßige Vermüllung des Platzes konnte dabei nicht festgestellt werden.

Zurzeit liegen keine aktuellen Beschwerden über Lärmbelästigungen bzw. über eine Vermüllung des Platzes vor. Mit steigenden Außentemperaturen wächst jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche den öffentlichen Platz auch wieder zur Nachtzeit ansteuern werden. Der Einsatzdauerdienst der Polizei hat zugesichert, auf diese Situation mit regelmäßigen Kontrollen zu reagieren. Auch der Kontaktpolizist des Reviers wird sich an den Kontrollen beteiligen. Sollte es dennoch erneut zu nächtlichen Lärmbelästigungen kommen, bittet die Polizei in konkreten Fällen um Kontaktaufnahme über den Notruf 110.

**Eingabe-Nr.:** S 18/210

**Gegenstand:** Lockerung des Feiertagstanzverbots

**Begründung:** Der Petent fordert eine Lockerung des Feiertagsgesetzes mit dem Ziel, dass die örtlichen Ordnungsbehörden am Karfreitag nur dann ein Tanzverbot aussprechen können, wenn die Religionsausübung behindert wird. Dieser Fall dürfte nach Ansicht des Petenten kaum eintreten, da die meisten Tanzveranstaltungen in den Abend- und Nachtstunden stattfinden und somit nicht mit der Religionsausübung kollidieren.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter deren Berücksichtigung stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im März 2013 wurde § 6 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SoFTG) geändert. Danach gilt das sogenannte Tanzverbot am Karfreitag in Bremen nur noch in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr. Vor und nach diesem besonders geschützten Zeitraum sowie am Folgetag (Karsamstag) bestehen keine Veranstaltungsverbote.

Diese Regelung stellt faktisch sicher, dass es nicht zu einer Kollision von Andachten und Gottesdiensten auf der einen und Tanzveranstaltungen auf der anderen Seite kommen kann und trägt somit dem Anliegen des Petenten ausreichend Rechnung.

**Eingabe-Nr.:** S 18/211

**Gegenstand:** Kontrolle einer Waffe

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, ihr zu erklären, weshalb Mitarbeiter des Stadtamtes sich nach vielen Jahren nach ihrer Waffe erkundigt hätten. Die Waffe sei ihr vor Jahren von der Polizei weggenommen worden, ohne dass sie eine Quittung darüber erhalten habe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin ist Inhaberin einer Waffenbesitzkarte, in die eine Waffe eingetragen ist. Sie ist verpflichtet, die Waffe entsprechend der waffenrechtlichen Bestimmungen sicher aufzubewahren. Die Waffenbehörde kontrolliert die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen in regelmäßigen Abständen. Im Rahmen einer dieser Kontrollen wurde auch die Petentin kontrolliert.

Nach Angaben des Senators für Inneres und Sport hat die Polizei der Petentin vor Jahren ihre Waffe wieder ausgehändigt, nachdem sie funktionsunfähig gemacht wurde. Gleichzeitig hat man sie auf die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Waffe hingewiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 18/216

**Gegenstand:** Inobhutnahme

**Begründung:** Die Petentin hat sich an den Petitionsausschuss gewandt mit der Bitte, die Inobhutnahme ihres Kindes aufzuheben.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Inobhutnahme erfolgte nach den Informationen des städtischen Petitionsausschusses aus Gründen des Kindeswohls. Die Rechtsmittel der Petentin gegen die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen waren erfolglos. Angesichts dessen kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen.

Mittlerweile wurde der Petentin das Sorgerecht wieder übertragen. Das Kind ist weiterhin untergebracht. Die Petentin hat der Unterbringung jetzt zugestimmt. Deshalb hat sich die Petition erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/229

**Gegenstand:** Fällgenehmigung

**Begründung:** Die Petentin hat sich an den städtischen Petitionsausschuss mit der Bitte gewandt, die Genehmigung zur Fällung eines Walnussbaumes auf dem Nachbargrundstück zu erteilen.

Die Petentin hat die Petition zurückgenommen. Damit hat sich die Angelegenheit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/263

**Gegenstand:** Straßenentwässerung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über den Zustand der Straßenentwässerung vor seinem Grundstück.

Auf die Petition hin hat das Amt für Straßen und Verkehr den Sachverhalt nochmals überprüft und einen zusätzlichen Rostenkasten eingebaut. So soll die Abführung des Regenwassers künftig verbessert werden. Die Petition hat sich damit erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 18/281

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter

**Begründung:** Die Petentin hat erklärt, die Eingabe habe sich erledigt, nachdem sich das Jobcenter mit ihr in Verbindung gesetzt habe.

